

Mietvertragsbedingungen / AGB's

1. Für diesen Vertrag gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen. Sollte eine der Regelungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.

2. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein voll mit Sprit und AdBlue betanktes, verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug zum Gebrauch. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) mit begrenzter Höhe (100 Mio. EUR) gegen Haftpflichtschäden versichert. Ebenso sind Fahrzeuge von Vans for Bands Teilkasko mit einer SB von 300,- Euro und Vollkasko mit einer SB von 1.500,- Euro pro Schadensfall versichert.

3. Pflichten des Mieters, Mietpreis & Angebote

Die durch den Vermieter erstellten Angebote sind nur preislich 14 Tage bindend. Die Zwischenvermietung ist vorbehalten. Der Mieter hat das Fahrzeug schriftlich und verbindlich per Fax oder Email zu bestellen. Bei Annahme des Angebotes und darauf folgender Auftragsbestätigung vom Vermieter entsteht ein rechtswirksamer Vertrag. Der Mietpreis richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung im Angebot bzw. nach der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, sich unter gewissen Umständen und Rahmenbedingungen, insbesondere unter dem Aspekt der außergewöhnlichen und langen Nutzung, an die veröffentlichten Preise zu binden.

Alle Kosten, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Hierzu zählen neben den Kosten von Treibstoff, Öl und AdBlue alle anfallenden Straßen-, Maut- und sonstigen Gebühren, Abgaben sowie alle Bußgelder, Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird und die nicht durch sein Verschulden verursacht worden sind.

Bei Abholung des Fahrzeuges muss eine Kautions in Höhe von 500 Euro beim Vermieter hinterlegt werden.

Die hinterlegte Kautions wird im Schadensfall verwendet. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder sonstige Vertragsverletzung begeht.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Wird der vereinbarte Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Stunde überschritten, ist der Mieter verpflichtet für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete (nach Preisliste) pro angefangenem Tag zu zahlen. Darüber hinaus hat der Mieter den Schaden, dem den darauf folgenden Mieter durch die Verspätung entsteht, zu ersetzen. Unfälle oder höhere Gewalt (keine Staus oder Verspätungen) sind hier jedoch ausgeschlossen und im Interesse des Mieters berücksichtigt. Staus oder Verspätungen sind im Sinne dieses Punktes keine Fälle der höheren Gewalt. Sollte ein Rückgabezeitpunkt vereinbart worden sein, zu welchem das Büro nicht besetzt ist (nachts, sonntags), muss der Schlüssel im vorgegebenen Briefkasten hinterlegt werden. Für am Folgetag (zu Bürozeiten) festgestellte Beschädigungen am Fahrzeug haftet der Mieter.

Bei Abholung ist der im Vertrag vereinbarte Mietpreis plus Kautions zu zahlen. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand zurückzugeben (kein Müll im Fahrgastraum), ansonsten wird eine Reinigungspauschale in Höhe von EUR 50,- berechnet. Dreck oder Schmutz der durch die Nutzung an der Außenseite des Fahrzeuges entsteht, muss der Mieter nicht reinigen oder entfernen. Eventuelle Folgekosten wie Nachbetankung gehen zu Lasten des Mieters, hierfür wird eine Servicepauschale von EUR 20,- berechnet.

Der Berechnung der Km werden allein die Km-Zahlen des Tachometers zugrunde gelegt. Wurde dieser während der Mietdauer defekt, so steht dem Vermieter das Recht zu, die gefahrenen Kilometer zu schätzen. Der Mieter erkennt dieses Recht des Vermieters als unwiderruflich an.

Sollte eine Lieferung und/oder Rückholung des Fahrzeuges vereinbart werden, gilt der Kilometerstand ab/an Standort Esslingen. Die hierfür benötigten Kosten für z.B. Treibstoff, AdBlue, Öl, Maut etc. gehen zu Lasten des Mieters.

4. Stornierung

Falls der Mieter den Mietwagen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernimmt, ist er verpflichtet, dem Vermieter den Ausfallschaden zu ersetzen. Diesen kann der Vermieter nach seiner Wahl entweder konkret oder auch pauschal nach folgender Aufstellung errechnen:

Bei Stornierung

- bis zu 42 Tagen vor Mietbeginn sind 30%
- bis zu 21 Tagen vor Mietbeginn sind 40%
- bis zu 14 Tagen vor Mietbeginn sind 70%
- bis zu 7 Tagen vor Mietbeginn sind 80%

Sind vom vereinbarten Mietpreis laut Auftragsbestätigung zu bezahlen. Bei pauschaler Schadensberechnung durch den Vermieter verbleibt dem Mieter die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Stornierungen müssen generell schriftlich erfolgen.

Sollte der Fall eintreten, dass eines der Fahrzeuge des Vermieters in einen Unfall verwickelt wird oder es durch höhere Gewalt nicht mehr nutzbar ist, kann der Vermieter sich, gegenüber dem durch die Disposition zugeteilten nächsten Kunden, von dem durch die Annahme des Angebotes zustande gekommenen Vertrages lösen bzw. von ihm zurücktreten.

In diesen Fällen kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden und für entstandene Schäden des Mieters sowie Dritter nicht in Anspruch genommen werden. Der Vermieter hat eine Nachweispflicht die durch entsprechende Dokumente und Beweise gegenüber dem betroffenen Kunden erfüllt werden muss.

Der Vermieter wird sich bemühen, ein anderes Fahrzeug zu besorgen.

Der Vermieter kann nicht haftbar gemacht werden, für Unterschiede betreffend des Ersatzfahrzeuges im Hinblick auf die gleichen Eigenschaften und Merkmale, wie Grösse, Farbe, Innenausstattung etc.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Gegenständen des Mieters die durch die Benutzung oder Lagerung im Fahrzeug entstehen.

5. Berechtigte Fahrer

Eine Abgabe des Fahrzeuges oder der Schlüssel erfolgt nur an Personen, die das gesetzliche Mindestalter sowie eine gültige Fahrerlaubnis nachweisen können.

Das Fahrzeug darf nur von denen im Vertrag genannten Personen geführt werden. Diese müssen in die Bedienung eingeführt worden sein. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschriften aller Fahrer des Mietfahrzeuges bekannt zu geben.

Fahrer die durch den Vermieter vermittelt werden, sind Erfüllungsgehilfen des Mieters, auch wenn sie vom Vermieter vermittelt wurden.

6. Verbotene Nutzungen & Kündigungsrecht

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug zu verwenden:

- a) Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- b) Zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- c) Zum Abschleppen und Schieben fremder Fahrzeuge
- d) Zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- e) Zur Weitervermietung
- f) Zur gewerblichen Personenbeförderung
- g) Zu Fahrerschulungen
- h) Nutzung zu politischen Demonstrationen
- i) Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

Der Vermieter kann den Mietvertrag vorzeitig und ohne Frist beenden, wenn der Mieter, sein Fahrer oder Dritte, für die der Mieter einzustehen hat, das Fahrzeug vertragswidrig nutzen oder durch nicht sachgemäße Behandlung des Fahrzeuges, der Ausstattung eine Fortsetzung des Mietverhältnisses dem Vermieter unzumutbar erscheinen oder vor größerem Schaden bewahren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es während der Mietzeit zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Mieter und Vermieter über die Verursachung nicht unbedeutender Schäden an der Mietsache kommt. Überschreitet der Mieter die für die Höhe der Kautionszahlung zugrunde gelegte voraussichtliche Kilometerleistung erheblich (ab 800 km), so ist er verpflichtet, dies dem Vermieter sofort anzuzeigen und die Kautions

Mietvertragsbedingungen / AGB's

entsprechend aufzustocken. Unterlässt der Mieter die Mitteilung oder die Kautionsaufstockung, so hat der Vermieter ein sofortiges und fristloses Kündigungsrecht. In sämtlichen vorgenannten Fällen bedarf es für die Kündigung keiner vorherigen Abmahnung. Der Mieter oder ein Dritter, für den der Mieter einzustehen hat, hat das Fahrzeug auf Verlangen des Vermieters sofort herauszugeben.

7. Sorgfältige Behandlung des Fahrzeugs und der technischen Geräte.

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Die Kosten für Kraftstoff, AdBlue und Öl gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter bzw. sein Fahrer hat das Fahrzeug, die Innenausstattung, technische Geräte wie Navigation, Kopfhörer, Spielekonsole und Controller, Monitore, W-Lan Router etc. sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Fahrzeugpapiere, Schlüssel, Navigationsbedienteil, Radiobedienteil, Fernbedienungen, Spiele, DVDs und alle anderen herausnehmbaren Wertgegenstände hat der Fahrer beim Abstellen aus dem Fahrzeug zu nehmen und sorgsam und sicher aufzubewahren. Sollte dies unterlassen werden, wird der Mieter im vollen Umfang für den entstandenen Schaden haftbar gemacht. Hierzu zählt insbesondere Diebstahl.

8. Reparaturen während der Mietzeit

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, sofern nicht der Mieter für den Schaden haftbar ist, vergl. Ziffer 7 und 9. Ist das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder sind bei Weiterfahrt weitere Schäden am Fahrzeug zu befürchten, so ist stets, auch an Sonn- und Feiertagen, über die Rufnummer +49 172-7304135 oder +49 178-3528431 die Firma Vans for Bands zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Alle Reparaturen müssen in einer Mercedes-Benz Vertragswerkstatt in Auftrag gegeben werden. Bei Pannen ist nur der Mercedes-Benz 24h Service zu verständigen. In jedem Fall ist der Vermieter unverzüglich zu informieren.

9. Bedingungen & Verhalten bei einem Unfall

Der Mieter hat bei einem Unfall die Polizei sowie den Vermieter unmittelbar nach einem Schadenseintritt zu verständigen. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens aber EUR 1.000,- zu entrichten. Die Unfallmeldung ist während oder auch außerhalb der Geschäftszeiten unter der Rufnummer +49 172-7304135 oder +49 178-3528431 zu erstatten. Hat der Mieter den Vermieter unmittelbar nach Schadenseintritt gemäß Ziffer 8. AGB verständigt, hat er ihm darüber hinaus einen Unfallbericht anzufertigen, in dem Namen, Anschriften aller Beteiligten, etwaige Zeugen, Kennzeichen aller am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Telefonnummer der zuständigen Polizeidienststelle und der Hergang des Geschehens beschrieben sind. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Dieselbe Verpflichtung trifft den Mieter, wenn er den Unfall unverschuldet nicht unmittelbar nach dem Schadenseintritt gemeldet hat, zum frühest möglichen Zeitpunkt. Bei einem verschuldeten Verstoß gegen diese Verpflichtungen, hat der Mieter an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens jedoch EUR 1.500,- zu entrichten. Zusätzlich hat der Mieter pro Unfall oder Beschädigung des Fahrzeugs oder dessen Ausstattung eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,- zu zahlen, auch wenn es sich um einen Haftpflichtschaden handelt. Eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,- fällt auch an, wenn wie unter Punkt 7 beschrieben, herausnehmbare Wertgegenstände beim Abstellen des Fahrzeuges nicht herausgenommen werden. Ebenso sind Wildschäden, Schäden durch Brand oder Diebstahl sowie Sachbeschädigung bei der Polizei zu melden und dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Unterlassung oder Selbstverschulden gehen eventuelle Folgekosten zu Lasten des Mieters.

Der Mieter haftet für Schäden, die er durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, insbesondere bei Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen und des Gesamtgewichts und durch unsachgemäß verstautes Ladegut stets in vollem Umfang, auch wenn eine Haftungsbeschränkung vereinbart ist. Das gleiche

gilt, wenn der Schaden bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter Fahrerflucht begangen hat.

Der Mieter hat kein Anrecht auf ein Ersatzfahrzeug im Falle eines der o.g. Fällen wie z.B. Unfall, Überladung, einer notwendigen Reparatur und/oder Diebstahl.

10. Versicherungen & Haftung

a) Haftpflicht. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) haftpflichtversichert.
b) Teilkasko-/Vollkasko Versicherungsschutz. Für das Fahrzeug besteht sowohl eine Teil- wie auch Vollkasko Versicherung. Die Eigenbeteiligung des Mieters liegt bei der Teilkasko Versicherung bei EUR 150,00 netto zzgl. MwSt. und bei der Vollkasko Versicherung bei EUR 1.500,00 netto zzgl. MwSt. Der Mieter hat mehrfach Eigenbeteiligungen im Falle mehrerer Unfallschäden zu zahlen. Bei mehreren Unfällen fällt die Eigenbeteiligung für jeden einzelnen Unfall an.

Der Mieter haftet stets uneingeschränkt bei:

- a) durch Vorsatz oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.
- b) Schäden infolge alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit.
- c) Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenem Zweck (Ziff. 6) entstanden sind.
- d) Unfallflucht gemäß § 142 StGB; durch den berechtigten Fahrer.
- e) Schäden, die durch das Ladegut oder unsachgemäßes Laden entstehen.
- f) Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts
- g) Beschädigungen des Fahrzeuges bzw. der Ausstattung (Radio, Navigationssystem, Kopfhörer, Spielekonsole, Monitore, Lautsprecher etc.) während des Mietzeitraumes, die nicht durch die Kaskoversicherung abgedeckt sind oder fahrlässig, mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung verursacht wurden.
- h) Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen z.B. beim Rückwärtsfahren, Rangieren oder Unterfahren von Brücken.
- i) Schäden an Fahrzeugen und Gegenständen Dritter bei Rückwärtsfahren und rangieren.

11. Haftung des Vermieters

Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag, es sei denn, der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

12. Nebenabreden oder Ergänzungen

- a) Nebenabreden oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.
- b) Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.
- c) Die Weitergabe der unter b) bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen: Kreditkarteninstitute, Anwaltsbüros, Inkassoinstitute, Fahrzeughersteller, Versicherung, sämtliche kooperierende Unternehmen.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt für beide Teile und für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, D-73728 Esslingen.

Stand 30.06.2026

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Mieters